

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Hinweise zum Umgang mit „Möwen in der Stadt“

Egal ob auf dem Boden, in der Luft oder auf dem Wasser – es gibt viele Orte, an denen sich die Möwe wohl fühlt, sofern sie gute Nahrungsgrundlagen findet. Insbesondere mag sie die Häfen und Strände der Küstenregionen mit deren Fischerei und allerlei Strandgut. Aber auch die zahlreichen landwirtschaftlichen Flächen dienen den Allesfressern als Nahrungsgebiet.

Aufgrund dem Vorhandensein guter Nahrungsquellen fanden Möwen Städte als tierischen Siedlungsraum zunehmend attraktiv. Die Futterangebote boten sich in der Vergangenheit insbesondere durch das noch nicht besonders ausgeprägte Bewusstsein für eine umweltbewusste Abfallentsorgung (z.B. offene Deponien und herumliegender Müll). Der reich gedeckte Tisch führte an entsprechenden Orten in der Vergangenheit zu einem konzentrierten Auftreten von Möwen, welches von Teilen der Bevölkerung als erhebliche Belästigung empfunden wurde. Da sich das allgemeine Bewusstsein bezüglich der Müll- und Abfallentsorgung inzwischen merklich verbessert hat, kommt es auch nicht mehr zu derartigen Konzentrationen von Möwen im Stadtgebiet.

Und dennoch – zu einer Region wie der unseren gehört die Möwe auch innerorts dazu. Für Urlauber gehören sie zum Ostseeeurlaub wie der Strand und die Schiffe im Hafen. Das Geschrei der Möwe ist dabei fester Bestandteil unserer Heimat und unterscheidet die Region von anderen.

Möwenschreie gehören in einer Küstenstadt zu den ortstypischen Geräuschen und sind schlicht hinzunehmen. Mancher Einwohner empfindet Möwen aufgrund ihres Geschreis dennoch als Ärgernis. Angesichts ihrer Lautstärke kann die Möwe bei offenem Fenster in den frühen Morgenstunden durchaus den Wecker ersetzen und z.B. für Schichtarbeiter oder notorische Längschläfer eine Belastung bedeuten. Dabei ist das Gekreis der Tiere ihr Ausdruck von Achtsamkeit, Abwehr und Zuneigung, welches insbesondere während der Brutzeit und der Zeit der Jungenaufzucht dem Schutz und der Entwicklung der Nachkommenschaft dient. Wer selber Kinder hat, erkennt hier vielleicht Ähnlichkeiten: Mal wollen die Küken einfach nicht aufhören zu schreien und manchmal muss auch der Altvogel mal laut werden, um den fast flüggen Jungvogel bzw. den Nesthocker zur Ordnung zu rufen.

Dass die anpassungsfähigen Vögel verstärkt im menschlichen Siedlungsraum brüten, geht mit einem Verschwinden in ihren natürlichen Brutgebieten einher. Insbesondere der Bestand der Sturmmöwe ist in ihren ursprünglichen Brutgebieten an der Ostseeküste sehr stark zurückgegangen. Gründe hierfür sind die Verschlechterung der Nahrungssituation durch Grünlandumbruch im küstennahen Bereich und die Einengung der Brutmöglichkeiten durch die intensive touristische Nutzung des Strandes auf wenige kleine Schutzgebiete, in denen die Vögel einem hohen Räuberdruck durch Fuchs und Marder ausgesetzt sind. Es werden deshalb besondere Anstrengungen unternommen, um hier die Brutmöglichkeiten und den Schutz der Vögel vor Feinden zu verbessern.

Möglicherweise als Reaktion auf die schwindenden und ungeeigneten werdenden Brutmöglichkeiten in den ursprünglichen Lebensräumen haben Sturmmöwen (wie auch Silbermöwen- und einzelne Austernfischerpaare) vor einigen Jahren begonnen insbesondere auf bekiesten Flachdächern in küstennahen Städten zu brüten, da diese ihrem Habitatschema

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
3110 0000 58
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam

Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk

Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern	Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91	IBAN: DE81 1505 0400
BIC: NOLADE21GRW	BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

entsprechen (Strände mit schütterer Vegetation) und zudem Schutz vor Feinden bieten. Die Stadt ersetzt für diese Arten verlorene Naturflächen und wird dadurch selbst naturnäher.

Wer meint, eine zukünftige Ansiedlung von Möwen auf seinem Dach verhindern zu müssen, darf dies außerhalb der Brutzeit mit geeigneten Mitteln tun: Technisch kann eine Vergrämung durch Veränderung der baulichen Konstruktion bzw. durch Blockieren der zur Nestanlage geeigneten Flächen geschehen (z.B. Überspannen mit Netzen) oder durch die regelmäßige Nutzung etwa zum Wäschetrocknen. Entsprechende Maßnahmen sind prinzipiell so durchzuführen, dass eine Verletzung oder Tötung von Tieren ausgeschlossen wird. So können bspw. handelsübliche Garten-Vogelabwehrnetze auch für viele Klein- und Singvögel grausame Todesfallen darstellen, wenn sie unbeaufsichtigt bleiben.

Lenkungsmaßnahmen dürfen prinzipiell nur vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden, wenn noch keine Eier bzw. Jungvögel vorhanden sind. Vergrämende Maßnahmen innerhalb der Brutzeit sind verboten, da Möwen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt sind. Es ist nach dem BNatSchG verboten, Nester während der Brutzeit zu beschädigen oder zu entfernen. Der „Nutzen“ solcher Aktionen ist zudem zweifelhaft: Bei einer Zerstörung von Nestern bzw. dem Absammeln von Gelegen kann es zu einer Verlängerung des Brutgeschehens am betreffenden Standort kommen, wenn die Möwen am gleichen Ort oder auf benachbarten Flachdächern Nachgelege zeitigen. Das unerlaubte Töten der Tiere oder die Zerstörung oder Entfernung von Möweneiern aus Nestern stellen einen Straftatbestand nach dar § 44 BNatSchG dar.

Hinzu kommt, dass Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmöwen dem Jagdrecht unterliegen. Gemäß § 19 a Bundesjagdgesetz (BJagdG) ist es verboten, Wild, insbesondere soweit es in seinem Bestand gefährdet oder bedroht ist, unbefugt an seinen Zufluchts-, Nist-, Brut- und Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Das Abhalten oder Verscheuchen brutwilliger Möwen von den Gebäuden gemäß § 26 BJagdG ist nicht zulässig, weil es sich bei den von ihnen verursachten Lärm- und Schmutzbelästigungen nicht um Wildschäden im juristischen Sinne handelt. Während der Brutzeit gilt das Störungsverbot entsprechend § 19 a BJagdG.

Wer vergrämende Maßnahmen an bereits bestehenden Brutplätzen durchführen will, muss hierfür einen Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde stellen. In Einzelfällen, in denen nachweislich eine erhebliche Beeinträchtigung nachgewiesen wird, welche über das hinzunehmende Maß hinausgeht, können in Ausnahmefällen auch Vergrämungsmaßnahmen an bereits bestehenden Brutstandorten zugelassen werden. Vergrämungsmaßnahmen an bestehenden Brutplätzen können auch außerhalb der Brutzeit als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Vielleicht sollten wir Möwen einfach mit den Augen eines Touristen betrachten: Als Symbol der Küste und Besonderheit unserer Region.

Bitte um Mithilfe:

Leider hat der Mensch einzelnen Möwen tatsächlich schlechte Manieren aneignet: Durch regelmäßiges Füttern haben sich einzelne Exemplare zu regelrechten Bettlern oder gar Brötchenräubern entwickelt. Dieses Verhalten ist nicht im Interesse eines friedlichen Miteinanders von Mensch und Tier. Solange einzelne Mitbürger die Tiere füttern, wird sich dies auch nicht ändern. Bitte weisen Sie entsprechende Personen höflich darauf hin, dass derartige Handlungen nicht im Sinne von Tierliebe zu bewerten sind, da sich durch das so aneignete artuntypische Verhalten Konflikte ergeben, welche am Ende allein den Tieren zugeschrieben werden.